

Teilnahmebedingungen

Kommunalpilot in Nordrhein-Westfalen „Mein Ort blüht auf“ / Europe in Bloom

Stand	Dokumenttyp	Status
26. März 2026	Öffentliche Teilnahmebedingungen	Arbeitsfassung zur Veröffentlichung

Hinweis: Mit den ausgewählten Kommunen werden vor der Umsetzung die standortbezogenen und organisatorischen Details abgestimmt. Hierzu kann eine gesonderte Projektvereinbarung geschlossen werden. Die operative Umsetzung kann ganz oder teilweise durch beauftragte Fachunternehmen erfolgen.

1. Veranstalter und Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für den Kommunalpilot „Mein Ort blüht auf“ in Nordrhein-Westfalen, den Pelargonium for Europe GbR, c/o Zentralverband Gartenbau, Bornheimerstraße 37, 53111 Bonn (nachfolgend „Veranstalter“) durchführt.

Sie regeln die Einreichung von Interessenbekundungen durch Kommunen, das Auswahlverfahren sowie die Rahmenbedingungen für eine mögliche Teilnahme am Pilotprojekt.

Mit Abgabe einer Interessenbekundung erkennt die einreichende Kommune diese Teilnahmebedingungen an.

2. Gegenstand und Charakter des Pilotprojekts

Ziel des Pilotprojekts ist die sichtbare Aufwertung zentraler öffentlicher Orte in Nordrhein-Westfalen durch zeitlich befristete, blühende Kübelgestaltungen mit Geranien und ausgewählten Begleitpflanzen im Rahmen von Europe in Bloom.

Vorgesehen ist die Auswahl von bis zu drei Kommunen. Eine Kommune kann zusätzlich von einer besonders umfangreichen Gestaltung oder einer begleitenden lokalen Aktivierung profitieren.

Das Pilotprojekt ist kein öffentlicher Wettbewerb mit Rangliste, sondern ein Auswahlverfahren für einen freiwilligen Modellversuch.

3. Teilnahmeberechtigung und Interessenbekundung

Teilnahmeberechtigt sind Städte, Gemeinden und sonstige kommunale Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen.

Die Interessenbekundung kann insbesondere durch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Verwaltungen, Bauhöfe, Grünflächenverantwortliche, Stadtmarketingstellen, Tourismusstellen oder sonstige befugte Stellen innerhalb der Kommune eingereicht werden.

Voraussetzung ist, dass die Einreichung durch eine berechtigte Ansprechperson der Kommune erfolgt oder von dieser bestätigt wird.

Die Bewerbung ist unverbindlich. Durch die Einreichung entstehen weder für die Kommune noch für den Veranstalter Verpflichtungen zum Abschluss einer Projektvereinbarung oder zur tatsächlichen Umsetzung.

4. Bewerbungsverfahren und Auswahl

Die Bewerbung erfolgt über das vorgesehene Online-Formular oder über eine sonst vom Veranstalter zugelassene Form der Interessenbekundung.

Die Teilnahmefrist beginnt am 31. März 2026 um 00:00 Uhr und endet am 15. Mai 2026 um 23:59 Uhr (MEZ).

Berücksichtigt werden fristgerecht eingehende, vollständige und nachvollziehbare Einreichungen.

Die Auswahl der Pilotkommunen erfolgt durch das Projektteam des Veranstalters nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Auswahl, Durchführung oder ein bestimmtes Umsetzungsformat besteht nicht.

4.1 Auswahlkriterien

- Sichtbarkeit und Eignung des vorgeschlagenen Standorts,
- praktische Umsetzbarkeit im vorgesehenen Zeitraum,
- städtebauliche und kommunikative Eignung für das Pilotprojekt,
- Bereitschaft der Kommune zur organisatorischen Mitwirkung,
- verfügbare Projekt- und Umsetzungskapazitäten.

5. Leistungen für ausgewählte Kommunen

Die Teilnahme am Pilotprojekt ist für die ausgewählten Kommunen grundsätzlich kostenfrei. Der konkrete Leistungsumfang, die Ausgestaltung der Maßnahme sowie die eingesetzten Pflanzen, Gefäße, Materialien und sonstigen Gestaltungselemente werden projektbezogen festgelegt.

Je nach Standort und Pilotformat kann der Leistungsumfang insbesondere die Planung, Bereitstellung, Bepflanzung, Lieferung, Aufstellung, Kennzeichnung, Pflege, Betreuung, Abholung, Foto- und Kommunikationsdokumentation sowie optional eine begleitende Aktivierungsmaßnahme vor Ort umfassen. Abweichungen und Anpassungen, insbesondere aus gestalterischen, logistischen, saisonalen oder pflanzenverfügungsbedingten Gründen, bleiben vorbehalten, soweit der Projektzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine Barauszahlung, Übertragung auf Dritte oder ein Anspruch auf ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Stückzahl, ein bestimmtes Design oder ein bestimmtes Veranstaltungsformat besteht nicht.

6. Weiteres Verfahren nach Auswahl

Die ausgewählten Kommunen werden vom Veranstalter per E-Mail oder telefonisch benachrichtigt.

Vor der Umsetzung werden mit den ausgewählten Kommunen die standortbezogenen, organisatorischen und zeitlichen Details abgestimmt. Hierzu kann eine gesonderte Projektvereinbarung geschlossen werden.

Erfolgt innerhalb einer vom Veranstalter gesetzten angemessenen Frist keine Rückmeldung oder kommt eine belastbare Abstimmung nicht zustande, kann der Veranstalter den Platz anderweitig vergeben.

7. Mitwirkungspflichten der ausgewählten Kommunen

Ausgewählte Kommunen benennen eine verantwortliche Ansprechperson und wirken in angemessenem Umfang an der Vorbereitung und Umsetzung mit.

Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung zutreffender Angaben zum Standort, rechtzeitige Rückmeldungen, kommunalinterne Freigaben, standortbezogene Genehmigungen, die Ermöglichung des Zugangs zum Standort sowie Abstimmungen zu Beschilderung, Kommunikation und Dokumentation. Ausgewählte Kommunen gewährleisten die erforderlichen standortbezogenen Freigaben, Genehmigungen und Zugänge sowie die organisatorische Abstimmung mit dem Veranstalter und den beauftragten Fachunternehmen, insbesondere im Hinblick auf Lieferung, Aufstellung, Pflege, Problembearbeitung und Abholung.

Interne Aufwände der Kommune, insbesondere für Abstimmungen, Freigaben, örtliche Begleitmaßnahmen oder eigene personelle Leistungen, trägt die Kommune selbst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

8. Einsatz beauftragter Dienstleister

Der Veranstalter ist berechtigt, für Planung, Lieferung, Transport, Aufstellung, Pflege, Betreuung, Problembearbeitung, Abholung, Dokumentation oder Kommunikation geeignete Fachunternehmen oder sonstige Dienstleister einzusetzen.

Diese können – soweit für die Projektdurchführung erforderlich – unmittelbar mit der von der Kommune benannten Ansprechperson Kontakt aufnehmen, insbesondere zu Standortfragen, Zugängen, Genehmigungsabsprachen, Pflegeintervallen, Problemen vor Ort und Abholterminen.

Weitergehende Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Haftungszuordnungen im Zusammenhang mit der Umsetzung vor Ort bleiben einer gesonderten Projektvereinbarung vorbehalten.

9. Kommunikation, Dokumentation und Nutzungsrechte

Der Veranstalter ist berechtigt, den Namen der ausgewählten Kommune, allgemeine Angaben zum Standort sowie die Durchführung des Pilotprojekts für projektbezogene Kommunikations-, Presse-, Dokumentations-, Berichts- und Evaluationszwecke zu verwenden.

Dies umfasst insbesondere die Veröffentlichung von Fotos der Installationen, des Standorts und der projektbezogenen Kennzeichnung in Printmedien, digitalen Medien, sozialen Medien, Präsentationen und Projektunterlagen.

Soweit die Kommune Texte, Fotos oder sonstige Unterlagen einreicht, versichert sie, dass sie hierzu berechtigt ist und keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Personenbezogene Bildaufnahmen werden nur verwendet, wenn hierfür eine tragfähige rechtliche Grundlage besteht. Soweit erforderlich, ist vor der Veröffentlichung oder sonstigen Nutzung ein Bildrechte- oder Einwilligungsformular der erkennbar abgebildeten Person einzuholen; dies gilt nicht, soweit im Einzelfall eine gesetzliche Erlaubnis eingreift.

10. Haftung

Die nachfolgenden Haftungsregelungen gelten für Schäden im Zusammenhang mit der Bewerbung, Auswahl und Durchführung des Pilotprojekts.

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Teilnahme- und Projektverhältnis ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Für Verzögerungen, Einschränkungen oder Ausfälle bei Auswahl, Planung, Lieferung, Installation, Durchführung begleitender Maßnahmen oder Kommunikation, die insbesondere auf Witterung, Lieferengpässe, standortbezogene Beschränkungen, behördliche Vorgaben, Sicherheitsanforderungen oder sonstige Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters zurückzuführen sind, übernimmt der Veranstalter keine Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

11. Anpassung, Unterbrechung oder Beendigung des Pilotprojekts

Der Veranstalter behält sich vor, das Pilotprojekt ganz oder teilweise anzupassen, zu verschieben, zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung aus tatsächlichen, technischen, organisatorischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr gewährleistet werden kann.

Dies gilt insbesondere bei unzureichender Verfügbarkeit von Materialien oder Leistungen, ausbleibenden Genehmigungen, Sicherheitsbedenken, ungeeigneten Witterungsverhältnissen oder sonstigen unvorhersehbaren Umständen.

12. Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Interessenbekundung, Auswahl, Abstimmung, Durchführung und Dokumentation des Pilotprojekts gelten die gesonderten Datenschutzhinweise des Veranstalters.

13. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.